

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 2B 512/67

in der Entschädigungssache

des Karl R. in T. / G. R. Drive,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat ,
-

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 8. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maas, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssekte - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. März 1967 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Anlagen werden in diesem Rechtszug nicht erhoben.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Landgerichts Mainz geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen, weil die Klage gegen den am 29. Dezember 1959 ausgestellten Bescheid, in dem die Entschädigungsansprüche des Klägers abgelehnt worden waren, erst am 30. Juni 1960, also um einen Tag zu spät, bei dem Landgericht Mainz eingegangen ist. Mit der Beschwerde gegen dieses Urteil, die nach § 220 BGB zulässig ist, erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen dieses Urteil.

Die Beschwerde ist nicht begründet, da die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGB nicht vorliegen. Die Frist, für die Erhebung der Klage gegen einen ablehnenden Bescheid in einer Entschädigungssache ist nach § 210 Abs. 3 BGB eine Hoffrist. Die Einhaltung dieser Frist ist zwingend, auf sie kann von den Parteien nicht verzichtet werden, sie muß in

110

- 3 -

Jedem Stadium des Verfahrens beachtet werden. Ist sie vermunt, dann kann eine gerichtliche Entscheidung zur Sache nicht getroffen werden. Der Umstand, daß die Versäumung der Frist erst sehr spät im zweiten Rechtszug nach Ablauf der auch für Entschädigungssachen geltenden Frist des § 234 Abs. 3 ZPO vom erkennenden Gericht bemerkt wurde, ändert daran nichts. Durch Treu und Glauben wird eine andere Entscheidung nicht gerechtfertigt, da die Parteien auf die Wahrung der Frist nicht verzichten können, und es nicht von ihrem Belieben abhängt, ob sie sich auf die Versäumung der Frist berufen wollen oder nicht. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung von Ausschlussfristen ist so überragend, daß das Vertrauensinteresse einer Partei zurücktreten hat.

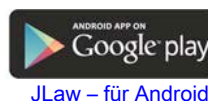
Diese Grundsätze sind in Rechtsprechung und Rechtslehre allgemein anerkannt, einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Revisionsrechtszug ist dazu nicht erforderlich.
Kosten: § 225 Abs. 1 HGB.

Ascher

Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS